



Bürgergemeinde Reinach BL

www.bgreinach.ch

Einbürgerungsreglement vom 18. Juni 2009



Einbürgerungsreglement der Gemeinde Reinach BL vom 18. Juni 2009

In diesem Dokument wird aufgrund der einfacheren Lesbarkeit nur die männliche Sprachform verwendet. Sie gilt sinngemäss auch für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Reinach BL, gestützt auf § 26 Absatz 1 Bürgerrechtsgesetz¹ vom 21. Januar 1993, beschliesst:

A. GELTUNGSBEREICH

§ 1 Grundsatz

¹Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Reinach BL.

²Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B. VORAUSSETZUNGEN DER EINBÜRGERUNG

§ 2 Wohnsitz

¹Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Wohnsitz in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:

- a) bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;
- b) bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

²Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

³Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die Person ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.

⁴Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er oder sie seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.

⁵Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

⁶Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

¹ Systematische Gesetzessammlung (SGS) 110

§ 3 Integration

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a) die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und amtliche Texte versteht;
- b) in die hiesigen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c) mit den hiesigen und schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d) sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- e) die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, respektiert.

§ 4 Leumund

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person:

- a) einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund besitzt;
- b) den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

C. ANSPRUCH AUF EINBÜRGERUNG

§ 5 Anspruch

Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind, für den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizerbürgerrecht bereits alleine durch Einbürgerung in der Gemeinde Reinach BL erworben hat.

D. VERLEIHUNG DES EHRENBÜRGERRECHTES

§ 6 Voraussetzung und Verfahren

¹Die Bürgerversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Bürgerrates das Ehrenbürgerrecht verleihen.

²Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Reinach BL bereits besitzt, verliehen werden.

³Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

⁴Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens. Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind sinngemäss anwendbar.

E. VERFAHREN

§ 7 Gesuchseinreichung

¹Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

²Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen.

§ 8 Prüfung der Voraussetzungen

¹Der Bürgerrat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.

²Der Bürgerrat prüft hinsichtlich Schweizer Bürger das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und diese Begründung ist der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mitzuteilen.

§ 9 Abstimmung

¹Liegt die Bewilligung der Sicherheitsdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Bürgerrat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Bürgergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.

²Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.

³Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 10 Abstimmungsprotokoll

¹Der Bürgerrat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekannt zu geben.

²Der Bürgerrat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung mit.

F. GEBÜHREN

§ 11 Bemessung und Umfang

¹Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal Fr. 2'000.--.

²Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwändigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal Fr. 1'000.-- erhöht werden.

³Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a) Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b) Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c) Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d) Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

§ 12 Indexierung

¹Die in § 11 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

²Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Juli 2008.

§ 13 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

¹Der Bürgerrat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

²Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung in Rechnung gestellt.

³Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

§ 14 Gebührenerlass

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Bürgergemeindeversammlung zu setzen.

G. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹Das Einbürgerungsreglement vom 16. Juni 1994 wird aufgehoben.

²Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

Im Namen der Bürgergemeindeversammlung

Der Präsident
Peter J. Meier

Die Schreiberin
Kathrin Beck-Siegrist

Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft

Liestal, den 22. Juli 2009

Sabine Pegoraro
Regierungsrätin